

## Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen WP Generator GmbH

Stand: 01. Juli 2025

### 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.3 Regelungen in anderen Dokumenten des Auftragnehmers (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.

### 2. Leistungserbringung, Personaleinsatz

- 2.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird Vorgaben seitens des Bestellers einhalten und den Besteller unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).
- 2.3 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Zur Erteilung arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Weisungen an den Auftragnehmer sowie dessen Arbeitnehmer ist der Besteller nicht berechtigt. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch des Bestellers nachweisen.
- 2.4 Zur Erbringung der Werk- und Dienstleistungen darf der Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die US Denied Persons List (DPL), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List, die US Specially Designated Global Terrorists sowie die Terroristenliste der EU.
- 2.5 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände des Bestellers erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird der Besteller dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- 2.6 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen-EU verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Besteller entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen.
- 2.7 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 2 durch den Auftragnehmer oder durch Dritte frei. Weitere Rechte des Bestellers bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 2 zur außerordentlichen Kündigung.

### 3. Software-bezogene Leistungen

- 3.1 Sofern der Auftragnehmer für den Besteller Software erstellt oder umstellt hat er dem Besteller alle dazugehörigen Unterlagen, sowie den Source und den Objekt Code zu übergeben;
- 3.2 wird er auf Wunsch des Bestellers diesen bei der Installation der erstellten/umgestellten Software unterstützen und wird die Software pflegen. Soweit derartige Unterstützungs- und Pflegeleistungen nicht vom Vertrag umfasst sind, werden sich der Besteller und der Auftragnehmer über eine angemessene Vergütung einigen;
- 3.3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, sichere Softwareentwicklungsmethoden und Kodierungsformate anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen (z.B. OWASP Standard);
- 3.4 hat der Besteller das Recht, einmal im Jahr die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 3 sowie Ziffer 22 an den entsprechenden Standorten des Auftragnehmers ohne Angabe von Gründen zu überprüfen und, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Bedingungen, jederzeit nach angemessener, vorheriger Ankündigung.

### 4. Change Request; Mehraufwendungen

- 4.1 Der Besteller ist berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
- 4.2 Der Besteller teilt dem Auftragnehmer Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
- 4.3 Der Auftragnehmer informiert den Besteller spätestens 7 (sieben) Werktage nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet dem Besteller ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Auftragnehmer unzumutbar ist.
- 4.4 Nimmt der Besteller das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
- 4.5 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass Vorgaben des Bestellers oder andere vom Besteller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben, oder hält der Auftragnehmer Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.
- 4.6 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 4.4 vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann sich auf eine Verschiebung der vereinbarten Termine wegen Behinderung nur berufen, wenn er dies dem Besteller gemäß Ziffer 4.5 rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt hat.

### 5. Informationspflicht

Der Auftragnehmer wird den Besteller, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für den Besteller übernommenen Arbeiten unterrichten. Auf Wunsch des Bestellers wird der Auftragnehmer dem Besteller Einsicht in die Dokumentation der Werk- und Dienstleistungen gewähren

### 6. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 6.1 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.
- 6.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers erhält vom Besteller alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht des Bestellers benötigten und bei diesem verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem Auftragnehmer nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der Auftragnehmer Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- 6.3 Soweit die Leistungen des Auftragnehmers auch die Erstellung oder Überarbeitung von Trainingsunterlagen umfassen, wird er diese nur nach Freigabe der Unterlagen durch den Besteller im Rahmen eines Trainings verwenden.

- 6.4 Die Bewerbung, das Angebot oder der Verkauf der Ergebnisse der Leistungen (s. Ziffer 13.1) erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

## 7. Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung

- 7.1 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist. Eine Abnahme bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- 7.2 Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl des Bestellers seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 7.3 Sachmängelansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.4 Rechtsmängelansprüche verjähren in 5 (fünf) Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.5 Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben unberührt.

## 8. Reisekosten

- 8.1 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung des Bestellers zur Übernahme der Kosten der Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:

|                               |                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Bahn</u>                   | 2. Klasse                                                                                                                                                                         |
| <u>Flugzeug</u>               | Economy Class                                                                                                                                                                     |
| <u>Kilometergeld</u>          | Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden                                                                                                                                   |
| <u>Übernachtungspauschale</u> | Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten |

- 8.2 Der Auftragnehmer wird jeweils vor Reiseantritt mit dem Besteller die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird. Reisezeiten werden nicht vergütet.

## 9. Vergütung

Als Vergütung für seine Leistungen und die dem Besteller gemäß nachstehender Ziffer 13 eingeräumten Rechte entrichtet der Besteller an den Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.

## 10. Rechnungen

- 10.1 Die Rechnungen haben die ggf. vereinbarten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert auszuweisen. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie gegebenenfalls die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem Auftragnehmer. Sofern die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, ist der Besteller bereit, die auf die vereinbarte Vergütung fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Sofern bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse-Charge“ auf seiner Rechnung hin.
- In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die vom Besteller gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.

## 11. Zahlungen

- 11.1 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 11.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

## 12. Verzug

- 12.1 Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen kommt es auf den vereinbarten Leistungstermin oder, soweit Leistungen der Abnahme unterliegen, auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Leistungen an.
- 12.2 Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungen oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen.
- 12.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent) der Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Auftragssumme zu fordern.
- 12.4 Bei einer von dem Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung von verbindlichen Zwischenterminen (Vertragsfristen) sind Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt des Zwischentermins zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenterminen sind auf eine Vertragsstrafe für die Überschreitung des Endtermins anzurechnen.
- 12.5 Kommt der Auftragnehmer bezüglich eines Fixtermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der für diesen Termin vereinbarten Auftragssumme zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.6 Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstrafe kann noch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt, die Vertragsstrafe geltend zu machen, bis zur Schlusszahlung erklärt wird.
- 12.7 Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

## 13. Nutzungsrechte- und Möglichkeiten

- 13.1 Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren. Soweit die Ergebnisse durch Urheberrechte oder sonstige, nicht übertragbare Rechte geschützt sind, und der Besteller aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber dieser Rechte werden kann, räumt der Auftragnehmer dem Besteller das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- 13.2 Soweit der Besteller und/oder ein Dritter, der mit dem Besteller in vertraglicher Beziehung steht, beim Auftragnehmer entwickelte oder erworbene Methoden, Verfahren, Managementwerkzeuge, Konzepte, Ideen und sonstiges Know-how benötigt („Background Know-How“), um die Ergebnisse nutzen zu können, räumt der Auftragnehmer dem Besteller hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an dem Background Know-How ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.
- 13.3 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist der Besteller berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer den Besteller bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch den Besteller behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Besteller.
- 13.4 Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.
- 13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken, ohne Kosten für den Besteller auf den Besteller übertragen werden.
- 13.6 Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 13.1 und 13.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem Besteller zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden.

- Andernfalls wird der Auftragnehmer dem Besteller alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.
- 14. Open Source Software**
- 14.1 Der Auftragnehmer hat den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten, so hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie dem Besteller alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes liefern:
- Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
  - den vollständigen Quelltext der verwendeten Open-Source Software einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
- 14.2 Der Auftragnehmer informiert den Besteller rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Auftragnehmer verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte des Bestellers auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Auftragnehmer verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte des Bestellers oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.
- 15. Materialbeistellungen, Informationen**
- 15.1 Materialbeistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 15.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 16. Herausgabe von Unterlagen**
- Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.
- 17. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 17.1 Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages gegenüber anderen als den nach Ziffer 2.3 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen seinen Arbeitnehmern lediglich auf einer „need to know“- Basis zugänglich machen, und er stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer ebenfalls einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen.
- 17.2 Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und dem Besteller ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter), die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten.
- 17.3 Soweit der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme des Bestellers hat, gilt ergänzend die Policy „Cybersecurity Policy for External Personnel/Business Partners“, die in diesem Fall zur Verfügung gestellt werden wird. Ein Zugriff des Auftragnehmers auf IT-Systeme des Bestellers setzt immer die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Bestellers und die Zustimmung des Auftragnehmers zur vorgenannten Policy voraus.
- 17.4 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bedient, eine dieser Ziffer 17 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 18. Forderungsabtretung**
- Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig
- 19. Stornierung, Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung**
- 19.1 Der Besteller kann einen Auftrag, der die Erbringung von Trainingsleistungen beinhaltet, ganz oder teilweise bis 14 (vierzehn) Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine Stornierung erst später, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.
- 19.2 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen zum Monatsende zu kündigen
- 19.3 Bei einer vorzeitigen Kündigung gem. Ziffer 19.2 vergütet der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüberhinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 19.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Besteller liegt insbesondere vor, wenn a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn b) dem Besteller ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.
- 19.5 Der Besteller ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.
- 19.6 Im Fall der Kündigung durch den Besteller kann der Besteller die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 20. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette**
- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern.
- 20.2 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechenden international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, CTPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 20.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 20, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die

Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

**21. Produktkonformität, Produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit**

- 21.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen vom Besteller mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, dem Besteller auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 21.2 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ ([www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list](http://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list)) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte dem Besteller schriftlich zu melden. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- 21.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller zu vereinbarenden Form mit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist. er und Besteller vereinbaren Form mit.

**22. Informationssicherheit/Cybersecurity**

- 22.1 Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 22.2 „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 22.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
- 22.3.1 wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
- 22.3.2 wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- 22.3.3 wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- 22.3.4 ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
- 22.3.5 wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 22.4 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 22.5 Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 22 entsprechen.
- 22.6 Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 22 durch schriftliche Nachweise,

einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

**23. Bestimmungen über Ausfuhr- und Außenhandelsdaten**

- 23.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 2 (zwei) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
  - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

**24. Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

**25. Benennung als Referenzkunde**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat.

**26. Ergänzende Bestimmungen**

- 26.1 Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 26.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 7, 12, 13, 14, 20, 21, 22 und 23, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

**27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 27.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts vom 11. April 1980
- 27.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.